

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1255

KR.Nr. A 0046/2016 (VWD)

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Bekämpfungspflicht von Neophyten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen (siehe Praxishilfe Neophyten) konsequent zu bekämpfen und die entsprechenden Gesetze dahingehend anzupassen.

2. Begründung

Die Ausbreitung der Problempflanzen (Neophyten) nimmt in der offenen Landschaft, im Wald und in Privatgärten immer mehr zu. Die Verbreitung ist einerseits auf die inkonsequente Bekämpfungspraxis und andererseits das weiterhin erlaubte Anpflanzen im Gartenbau zurückzuführen.

Die vom Kanton eingesetzte Arbeitsgruppe «Neobiota» unter der Federführung des Bildungszentrums Wallierhof nimmt sich seit Jahren dem Problem an, hat Praxishilfen erarbeitet und bietet Unterstützung an. Anordnen kann sie aber die Bekämpfung von Neophyten nicht, weil schlicht eine griffige gesetzliche Grundlage dazu fehlt. In der Freisetzungsverordnung (FRSV) ist einzig die Aufrechte Ambrosia als melde- und bekämpfungspflichtig festgelegt. Alle anderen Problempflanzen müssen nicht bekämpft werden. Es ist ganz eindeutig, wenn wir bei der Bekämpfung von Problempflanzen Erfolg haben wollen, braucht es ein konsequentes Anpflanzungsverbot und eine Bekämpfungspflicht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Neophyten sind Pflanzen, die nach der Entdeckung Amerikas nach Europa eingebracht wurden. Die meisten dieser Neophyten fügen sich problemlos in die Pflanzenwelt ein. Es gibt aber auch invasive Neophyten, d.h. gebietsfremde Pflanzen, welche sich stark ausbreiten und Probleme verursachen können. Einige dieser invasiven Pflanzen bedrohen die Gesundheit von Mensch oder Tier, andere beeinträchtigen Infrastrukturen wie Hochwasserdämme und wiederum andere bedrängen die einheimischen Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum.

3.1 Bundesrechtliche Vorgaben zum Umgang mit invasiven Neophyten

Der Umgang mit Neophyten wird auf Bundesebene in der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) vom 10. September 2008 geregelt. Der Umgang mit Neophyten ist nicht generell verboten, ausser diese stehen auf der Verbotsliste gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung. Das heisst, die Pflanzen der Verbotsliste dürfen weder eingeführt, verschenkt, verkauft, transportiert, vermehrt, angepflanzt noch gepflegt werden. Hingegen sind sämtliche Massnahmen zur Bekämpfung zulässig und die Kantone werden beauftragt, Massnahmen zu Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von

Organismen anzuordnen, die Mensch, Tier oder Umwelt gefährden (Art. 52 FrSV). Anhang 2 führt insgesamt 11 verbotene invasive Neophyten auf.

Auch die Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) vom 27. Oktober 2010 regelt den Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern sowie deren Überwachung und Bekämpfung. Die besonders gefährlichen Unkräuter werden im Anhang 6 zur Pflanzenschutzverordnung aufgeführt und müssen vom Kanton entsprechend den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) angewiesenen Massnahmen bekämpft werden. In Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung ist einzig Ambrosia als besonders gefährlicher melde- und bekämpfungspflichtiger invasiver Neophyt aufgeführt (Stand 1. Januar 2016).

3.2 Bekämpfungspflicht und Anpflanzungsverbot

Trotz grossen Anstrengungen auf kommunaler und kantonaler Ebene breiten sich die Neophyten weiter aus. Die zunehmende Verbreitung von Neophyten ist auf den immer noch zulässigen Handel, weiterhin erlaubtes Anpflanzen im Gartenbau und letztlich auf illegales oder unsachgemässes Entsorgen von Gartenabfällen und belastetem Aushubmaterial zurückzuführen.

Eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung erscheint uns mittelfristig unumgänglich. Problematisch ist dabei jedoch, dass gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 die Kantone u.a. keine neuen Bestimmungen über den Umgang mit Organismen erlassen dürfen. Damit bekundet der Bund klar, dass er im Organismenrecht eine schweizweit einheitliche Regelung als notwendig erachtet. Die kantonale Gesetzgebungskompetenz ist bezüglich des Umgangs mit (invasiven) Neophyten folglich massiv eingeschränkt. Somit ist es auch nicht zulässig, kantonale ein weitreichendes Verbot für den Umgang mit Neophyten als jenes in Anhang 2 der Freisetzungsverordnung vorzusehen.

Abgesehen von der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz sprechen auch diverse weitere Gründe gegen ein kantonales geltendes Anpflanzungsverbot. So wird der Erfolg eines kantonalen Anpflanzungsverbots als sehr gering eingeschätzt. Währendem der Wirkungskreis von Gesetzen an den Kantonsgrenzen aufhört, verbreiten sich Neophyten über diese Grenzen hinaus weiter aus. Insofern ist in diesem Bereich eine nationale, wenn nicht sogar europäische Lösung anzustreben. Ein kantonales Anpflanzungsverbot verzerrt zudem den Wettbewerb und trifft die solothurnischen Betriebe in ihrer Wirtschaftsfreiheit. Unter Berücksichtigung dieser geringen Erfolgsaussichten erscheint ein Anpflanzungsverbot als unverhältnismässig.

Die eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz führt auch dazu, dass privaten Dritten keine weiterreichende gesetzliche Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten auferlegt werden darf. Vielmehr wird in der Freisetzungsverordnung explizit dem Kanton die Pflicht zur Bekämpfung auferlegt. Damit eine Bekämpfungspflicht jedoch ihre Wirkung entfalten kann, muss die Pflicht flächendeckend für alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gelten. Da aber private Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen nicht zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden können, ist auch eine gesetzliche Bekämpfungspflicht öffentlich-rechtlicher Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen nicht zielführend. Selbst wenn der Kanton eine Gesetzgebungskompetenz hätte, stünde der Erfolg einer generellen Bekämpfungspflicht in keinem Verhältnis zum Aufwand, den die Durchsetzung der Verpflichtung mit sich bringen würde. Der Umsetzungs- und Vollzugsaufwand der Gemeinden wäre voraussichtlich beträchtlich.

Anstelle einer aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben höchstens symbolischen und kaum durchsetzbaren kantonalen Gesetzesänderung muss daher eine Verschärfung auf Bundesebene erfolgen.

3.3 Umsetzung im Kanton Solothurn

Auch wenn wir uns gegen ein gesetzliches Anpflanzungsverbot sowie eine generelle Bekämpfungspflicht aussprechen, bedeutet dies nicht, dass die Problematik im Umgang mit invasiven Neophyten nicht ernst genommen wird. Im Rahmen der vom Bund eingeschränkten Handlungsoptionen ist der Kanton Solothurn seit Jahren aktiv um die Eindämmung der Verbreitung invasiver Neophyten bestrebt.

Da die möglichen Auswirkungen die Verantwortungsbereiche verschiedener Amtsstellen im Kanton Solothurn betreffen, wurde auf Anregung des Koordinationsausschusses Bau/Umwelt/Wirtschaft (KABUW) im Jahr 2006 die Arbeitsgruppe Neobiota (Arbeitsgruppe) aus Vertretern verschiedener Fachstellen gebildet. Die Arbeitsgruppe koordiniert die Massnahmen der kantonalen Ämter und Fachstellen und informiert die Bevölkerung über die Bekämpfung von invasiven Neophyten. Sie stützt ihre Arbeit insbesondere auf die Strategie zur Bekämpfung und Kontrolle von Neophyten (RRB Nr. 2008/891 vom 20. Mai 2008 sowie RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013).

Die Arbeitsgruppe hat Praxishilfen und Merkblätter erarbeitet und betreut ein öffentlich zugängliches geographisches Informationssystem (Neophyten-GIS), welches eine Übersicht über die Verbreitung der eingeschleppten Pflanzenarten im Kanton gewährt und auch interaktiv den Ausdruck von spezifischen Arbeitskarten (z.B. für eine bestimmte Gemeinde oder für bestimmte Neophyten) erlaubt. Die Arbeitsgruppe hat zudem ein kommunales Bekämpfungskonzept für alle Gemeinden des Kantons Solothurn erarbeitet und abgegeben. Bis Ende 2016 sollen alle Gemeinden über eine Zuständigkeitskarte verfügen, so dass die bekannten Neophytenstandorte flächendeckend bekämpft werden können.

Der Bundesrat hat zudem am 18. Mai 2016 eine Strategie der Schweiz zu invasiven Arten verabschiedet, welche rechtliche Anpassungen auf nationaler Ebene bedingt. Der Kanton Solothurn wird sich über die Arbeitsgruppe in den entsprechenden Foren, im Rahmen allfälliger Vernehmlassungsverfahren und mit Massnahmen weiterhin aktiv für die Bekämpfung von invasiven Neophyten einsetzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3999)

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau, Strasseninspektorat

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat